

Abschiebungen nach Afghanistan – Information und Warnhinweise

Stand: Anfang Februar 2017

Mittlerweile fanden zwei Sammelabschiebungen vom Flughafen Frankfurt nach Kabul statt. Am 14.12.2016 waren 34 Personen betroffen, darunter 8 Personen aus Bayern. Hier konnte in 7 Fällen die Abschiebung verhindert werden, indem die Betroffenen untertauchten, ins Kirchenasyl gingen oder eine Klage beim Verwaltungsgericht bzw. eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichten. Am 23.01.2017 waren 26 Personen betroffen, darunter 18 Personen aus Bayern. In 2 Fällen konnte die Abschiebung durch Rechtsmittel verhindert werden, einige konnten sich der Abschiebung durch Untertauchen oder Kirchenasyl entziehen. Dieses Ergebnis ist aber deutlich verbesserungswürdig und wir möchten an dieser Stelle daher noch einmal bitten, die Zusammenarbeit untereinander und auch mit uns zu intensivieren.

Was können wir tun? Wir können die nicht gefährdeten Personen beruhigen.

Folgende Personengruppen sind unserer Meinung nach nicht gefährdet:

Anerkannte Flüchtlinge (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) müssen nicht befürchten, nach Ablauf ihres zunächst dreijährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Der Aufenthalt wird verlängert, ob befristet oder unbefristet hängt von den weiteren Voraussetzungen ab.

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, nach Ablauf des zunächst einjährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf des ersten Jahres in der Regel für zwei Jahre und dann für nochmal zwei Jahre erteilt. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylsuchende im noch laufenden Verfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben nichts zu befürchten, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Im laufenden Verfahren darf nicht abgeschoben werden, sondern erst, wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und dieser bestandskräftig geworden ist. Gegen den Bescheid kann auch noch eine Klage erhoben werden.

Abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben (weiterhin mit Aufenthaltsgestattung), haben nichts zu befürchten, solange das gerichtliche Verfahren noch läuft.

Unbegleitete Minderjährige werden nicht nach Afghanistan abgeschoben.

Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern werden nicht nach Afghanistan abgeschoben. Diese Familien sollten einen positiven Bescheid des Bundesamtes erhalten, mit dem zumindest ein Abschiebungsverbot festgestellt wird. Leider erlässt das Bundesamt in letzter Zeit aber sehr viele falsche Bescheide. Dagegen sollte unbedingt Klage erhoben werden. Für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern besteht aber auch unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens ein Abschiebungsstopp.

Alleinstehende afghanische Frauen werden ebenfalls nicht abgeschoben, sondern erhalten in der Regel zumindest ein Abschiebungsverbot. Falls nicht, sollte gegen den Bescheid des Bundesamtes unbedingt Klage erhoben werden.

Was können wir tun? Wir können die gefährdeten Personen warnen.

Wer ist gefährdet: Von Abschiebung bedroht sind alleinstehende Männer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist (Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)), außerdem Straftäter ohne Aufenthaltserlaubnis. Geduldete Afghanen, die sich in einer Ausbildung befinden, sollten eigentlich nicht gefährdet sein, aber hier sollte man trotzdem Vorsicht walten lassen.

Vorsicht: In zahlreichen Fällen waren Personen von der Abschiebung betroffen, deren Asylanträge schon vor längerem abgelehnt worden sind und die hier gelebt haben, häufig auch mit Arbeitsplatz. Diese Personen haben oft keinen Kontakt mehr zu ihrem Anwalt/ihrer Anwältin. Sie sind gut integriert, und man vermutet nicht sofort, dass sie gefährdet sind.

Warnen: Bitte informieren Sie alle Afghanen, die potentiell von einer Abschiebung betroffen sein könnten. Bitten Sie auch die Ihnen bekannten Institutionen (Berufsschulen, Berufsbildungszentren, evtl. Volkshochschulen etc.) darum, diese Informationen und Warnhinweise zu berücksichtigen und weiter zu verbreiten.

Was können wir tun? Wir können die gefährdeten Personen unterstützen.

Außerhalb der Unterkunft schlafen: Bei den vergangenen beiden Flügen haben wir jeweils ein paar Tage im Voraus von dem Termin der Abschiebungen erfahren. Wir hoffen, das wird uns auch weiter gelingen. Wir haben (hauptsächlich über E-Mail) Unterstützer*innen und Anwälte*innen über den Termin informiert und gebeten, gefährdete Personen zu informieren und ihnen zu raten, in der Nacht auf diesen Termin nicht zu Hause zu übernachten. Damit das wirklich klappt, brauchen gefährdete Personen einen Schlafplatz für diese Nacht. Beim ersten Flug waren einige gewarnt, haben aber trotzdem daheim übernachtet. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Kirchenasyl: Des Weiteren sind einige gefährdete Personen in ein Kirchenasyl genommen worden. Dies ist eine begrenzte Ressource, und es ist etwas strittig, wie offensiv mit Kirchenasyl für afghanische Flüchtlinge umgegangen werden soll. Stephan Theo Reichel von der Evangelischen Landeskirche steht bereit, Kirchenasyle zu betreuen und Gemeinden dabei zu unterstützen: srkirchenasylbayern@icloud.com, 0151-25 29 44 34

Asylfolgeantrag: Sie können diese gefährdeten Personen zum Anwalt/zur Anwältin begleiten und prüfen, ob es Gründe für einen Asylfolgeantrag gibt. Dies sollte unbedingt rechtzeitig vor dem nächsten Abschiebeflug geschehen. Am Abschiebetag selbst ist das oft zu spät.

Gründe für einen Folgeantrag sind alle Tatsachen, die bei der ersten Asylananhörung nicht zur Sprache gekommen sind oder sich inzwischen geändert haben: Krankheit, Familienstand (bei der letzten Abschiebung waren drei werdende Väter betroffen!), Wechsel der Religionszugehörigkeit, etc.

Derzeit kann auch davon ausgegangen werden, dass mit Bezug auf den UNHCR Bericht vom Dezember 2016 Folgeverfahren eingeleitet werden können, und, solange eine obergerichtliche Rechtsprechung nicht zu einem anderen Urteil kommt, diese Verfahren vom Bundesamt auch durchgeführt werden müssten, da der UNHCR Bericht durchaus eine veränderte Sachlage begründet. Dazu hat Hubert Heinhold eine Stellungnahme verfasst, die hier (XXXXX) heruntergeladen werden kann.

Rechtzeitig handeln! Die meisten Asylanwält*innen sind gerade mit Fällen so überlastet, dass sie nicht von sich aus ihre Mandantenkarteien durchsehen, um mögliche Abschiebekandidaten zu identifizieren. Also brauchen die potentiell Betroffenen (und die Anwälte*innen) hier Unterstützung.

In mehreren Fällen konnte eine Abschiebung gestoppt werden, soweit die Afghanen anwaltlich gut vertreten waren und die Anwalt*innen die entsprechenden Anträge noch rechtzeitig stellen konnten. Also jetzt vergewissern, nicht erst, wenn die Nachricht von der Verhaftung kommt.

Was können wir tun? Wir können weitere rechtliche Möglichkeiten prüfen.

§ 25a AufenthG: Alle Afghan*innen, die bereits 4 Jahre in der Bundesrepublik leben und entweder 4 Jahre in die Schule gegangen sind oder bereits einen Schulabschluss erworben haben, können zwischen 14 und 21 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende beantragen. Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen. Für die Aufenthaltserlaubnis muss ein Pass vorgelegt werden, deshalb sollte vorher sicherheitshalber eine anwaltliche Beratung erfolgen.

Ausbildungsduldung: Alle Afghanen, die sich bereits in einer beruflichen Ausbildung befinden, haben Anspruch auf eine Ausbildungsduldung. und können in dieser Zeit nicht abgeschoben werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Härtefallkommission: Afghanen, die schon mehr als fünf Jahre hier sind, arbeiten, eine Ausbildung machen und gut integriert sind, können der Härtefallkommission vorgeschlagen werden. Allerdings muss man aufpassen: Auch wenn ein Fall in der Härtefallkommission angenommen wurde, ist das kein verlässlicher Schutz gegen Abschiebung.

Was können wir tun? Wir können uns politisch engagieren.

Die Abschiebungen nach Afghanistan sind eine politische Entscheidung. Die Behauptung, es gebe sichere Gebiete, in die abgeschoben werden kann, ist zwar auch unter Politiker*innen umstritten, wird aber vom Bundesinnenminister und einem Teil seiner Länderkolleg*innen vertreten. Mit den Abschiebungen soll außerdem ein starkes Signal nach Afghanistan gesendet werden: Ihr braucht nicht mehr hierher zu fliehen, Ihr bekommt hier keinen Schutz, Ihr werdet sowieso nur wieder abgeschoben! Deshalb ist die große mediale Öffentlichkeit erwünscht, sie bietet aber auch Chancen, die reale Situation in Afghanistan darzustellen.

Politischen Druck ausüben: Wenn Sie gegen diese Politik einschreiten möchten, üben Sie politischen Druck aus z.B. durch Kontakt zum zuständigen Abgeordneten vor Ort mit Hinweis auf die nächsten Wahlen, Parteiaustritt oder Drohung damit, Niederlegung von Parteiämtern oder Drohung damit, Organisation von Protesten, Demonstrationen usw., Zeichnung von Petitionen/ Protestpostkarten/ Protestemails, verfügbar z.B. beim Bayerischen Flüchtlingsrat oder bei Pro Asyl.

Was können wir tun? Wir können präventiv handeln.

Vorbereitung auf die Anhörung: Um Ablehnungen im Asylverfahren möglichst zu verhindern, sollte frühzeitig eine qualifizierte Asylverfahrensberatung, insbesondere eine ausführliche Vorbereitung auf die Anhörung erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die meisten ihre Ladung zur Anhörung bis spätestens zum 31.03.2017 erhalten werden, da das Bundesamt die ganzen noch laufenden Verfahren alle demnächst abarbeiten möchte. Da die Betroffenen wissen, dass sie eine Ladung zur Anhörung demnächst erhalten werden und dass die Ladungen oft sehr kurzfristig kommen (manchmal nur mit ein oder zwei Tagen Abstand), sollte zeitnah über eine anwaltliche Beratung und/oder Vertretung nachgedacht werden. Wer eine kostenlose Anhörungsvorbereitung wünscht,

kann sich z.B. an die Amnesty Asylberatung oder an die refugee law clinics wenden. In München bieten arrivalaid.org und der Infobus des Münchner Flüchtlingsrats ebenfalls eine Vorbereitung und auch Begleitung an. Schriftliche Informationen zur Anhörung (in mehreren Sprachen) finden Sie u.a. auf den Webseiten von asyl.net und der refugee law clinic München.

Was können wir tun? Wir können uns vernetzen.

Damit möglichst alle aus dem gefährdeten Personenkreis informiert sind, müssen Sie sich mit anderen Initiativen und Organisationen in ihrer Region vernetzen. Es gilt herauszufinden, inwieweit Afghanen selbst über Whatsapp oder andere Medien vernetzt sind. Nehmen Sie Kontakt mit uns vom Bayerischen Flüchtlingsrat auf, so dass wir Sie warnen können, wenn wir vom nächsten Abschiebetermin erfahren. Informieren Sie den Bayerischen Flüchtlingsrat über von Ihnen genutzte Netzwerke (E-Mail, Facebook, Whatsapp, etc.), sodass wir Sie im Zweifel schnell erreichen können. Nur dann kann es gelingen, gefährdete afghanische Flüchtlinge auch rechtzeitig zu warnen.

Es gibt keine Generallösung. Eine verhinderte Abschiebung bedeutet auch noch keinen Schutz. Aber in der Kombination der hier vorgeschlagenen Maßnahmen kann vielen der betroffenen Personen geholfen werden. Deshalb lassen Sie es uns gemeinsam versuchen.

Kontakt

Büro München | Bayerischer Flüchtlingsrat | Augsburger Str. 13 | 80337 München | Tel: 089 - 76 22 34 | Fax: 089 - 76 22 36 | kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Büro Nordbayern | Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46 | Fax: 0911 - 99 44 59 48